

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Berlin
Schöneberg-Wilmersdorf e.V.**

SATZUNG

für den

**DRK Kreisverband
Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.**

In der Fassung vom 30.10.2010

Inhalt

Seite

I. Satzung des Kreisverbandes Berlin Schöneberg-Wilmersdorf

§ 1	Name, Kennzeichen, Bereich	3
§ 2	Selbstverständnis und Aufgaben	3
§ 3	Zuständigkeit des Bundesverbandes	5
§ 4	Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	6
§ 5	Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	7
§ 6	Mitgliedschaft, Beiträge	8
§ 7	Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 8	Rechte und Pflichten des Kreisverbandes	9
§ 9	Organe des Kreisverbandes	10
§ 10	Zusammensetzung der Kreisversammlung	10
§ 11	Durchführung der Kreisversammlung	11
§ 12	Aufgaben der Kreisversammlung	11
§ 13	Zusammensetzung des Präsidiums	12
§ 14	Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums	13
§ 15	Aufgaben des Präsidiums	13
§ 16	Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums	15
§ 17	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	16
§ 18	Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	17
§ 19	Aufgaben des Vorstandes	17
§ 20	Aufgaben des Vorstandssprechers	18
§ 21	Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	19
§ 22	Wirtschaftsführung	19
§ 23	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	20
§ 24	Ordnungsmaßnahmen	20
§ 25	Schiedsgericht	20
§ 26	Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes	21
§ 27	Inkrafttreten	21

Der besseren Lesbarkeit ist im folgenden Text jeweils die männliche Sprachform gewählt worden. Ohne Ausnahme sind damit aber ausdrücklich auch Frauen gemeint.

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Berlin Schöneberg-Wilmersdorf e.V.“. Er ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder und der ihm als Mitglieder angehörenden Einzelpersonen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Berliner Ortsteile Schöneberg und Wilmersdorf. Der Verein kann seine satzungsgemäßen Aufgaben auch in anderen Bezirken Berlins wahrnehmen, sofern dort entweder keine rechtsfähige Untergliederung des Deutschen Roten Kreuzes Tätigkeiten entfaltet hat oder von der dortigen Untergliederung des Deutschen Roten Kreuzes die schriftliche Einverständniserklärung für ein Tätigwerden des Kreisverbandes vorliegt. Ebenso ist der Kreisverband berechtigt, mit anderen Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes Kooperationen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben einzugehen. Des Weiteren ist der Kreisverband berechtigt, Kooptationen mit Dritten einzugehen, sofern dies den satzungsgemäßen Aufgaben nicht zuwiderläuft. Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (5) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor, sofern die in dieser Satzung vorgegebenen Organisationsstrukturen nicht verändert oder aufgehoben werden.
- (6) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach § 22 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
- (2) Der Kreisverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (3) Der Kreisverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.
- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisverband verwirklicht die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 23) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 22 Abs. 1) insbesondere durch:
- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung
 5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaften
 - II.
 1. Krankenpflege und Hauskrankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Hilfestellung bei der Gewinnung und Betreuung von Blutspendern
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen, Unglücksfällen und Katastrophen einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe, im Gesundheitsschutz, dem Schwimmen und Rettungsschwimmen
 - III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, alte Menschen, Kranke und Behinderte sowie für andere Personen oder Gruppen, die der besonderen Zuwendung bedürfen
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe
 - IV.
 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen, Heime und Ausbildungsstätten
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder

- V. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
 - VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
 - VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung
 - VIII. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (6) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen. Er vertritt diese gegenüber dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., den Behörden und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeitsbereich oder Aktivitäten sich auf das Gebiet des Kreisverbandes beziehen, sowie den sonstigen auf dieser Ebene tätigen Verbänden.

§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

- c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Im Falle einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Vorsitzende des Präsidiums das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstand oder leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den vorgenannten Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und

Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt insbesondere in folgenden Rotkreuz-Gemeinschaften:
- a) Bereitschaften
 - b) Jugendrotkreuz
 - c) Wasserwacht
 - d) Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - e) Arbeitskreise zu einzelnen Aufgabenstellungen

Die Arbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften richtet sich nach den vom DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. für diese Gemeinschaften beschlossenen Ordnungen. Diese sind:

- Ordnung der Bereitschaften des Berliner Rotes Kreuzes e.V.
- Ordnung der Wasserwacht im Berliner Roten Kreuz e.V.
- Ordnung für das Berliner Jugendrotkreuz
- Ordnung der Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.
- (5) Der Vorstand und weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Organisationen und Einrichtungen können dem Präsidium des Kreisverbandes nicht angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.

- (6) Ausnahmen von Absatz 5 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.
- (7) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.
- (8) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.
- (9) Wer ehrenamtlich tätig ist, soll keine eigenen finanziellen Mittel einsetzen müssen.
 - a) Wer für das DRK Einsätze durchführt, erhält seine Auslagen durch pauschale Einsatzgelder/Besuchsdienstgelder oder durch konkreten Auslagenersatz erstattet.
 - b) Wer ein Ehrenamt im Präsidium oder in den Gemeinschaften wahrnimmt, erhält seine Auslagen durch pauschalen oder konkreten Auslagenersatz im Rahmen der für gemeinnützige Organisationen vorgegebenen Grundsätzen erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind natürliche Personen. Deren Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und dessen Annahme durch das Präsidium gem. § 15 Abs. 1 Buchst. n).
- (2) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden. Gleiches gilt für Personen, die sich um die Gemeinschaften besonders verdient gemacht haben.
- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Kreisversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung durch das Präsidium geregelt.
- (4) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern nach Abs. 1 bis 3 über den DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 zahlen jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums nach § 15 Abs. 1 Buchst. m). Für korporative Mitglieder gilt Abs. 3 Satz 2.

- (6) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.
- (7) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

§ 7 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Überweisung an einen anderen Rotkreuz-Verband, Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds erlischt durch Auflösung des korporativen Mitglieds oder Aufhebung der Vereinbarung nach § 6 Abs. 3 S. 2.
- (2) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 24 dieser Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesverband zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Bundes- und Landesverbandverband aufgestellten Mustersatzungen entsprechen soll. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes (§ 9 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 22 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (2) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er ist selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz“ einschließlich der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.“ sowie die „Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuz“ sind für den Kreisverband verbindlich.
- (4) Der Kreisverband ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind dem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Der Kreisverband trägt entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung durch jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes bei.
- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Landesverbandes und des Bundesverbandes, sofern die Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes beabsichtigt ist. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, ist auch hierzu die vorgenannte Genehmigung erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. (siehe § 15 Abs. 1 Buchst. v).

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Präsidium
- Vorstand

§ 10 Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie je einem Delegierten der korporativen Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums.

- (2) Alle Mitglieder der Kreisversammlung gem. Abs. 1 ab dem 16. Lebensjahr haben auf den Kreisversammlungen jeweils eine Stimme. Der Vorstand des Kreisverbandes nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 11 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Kreisversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Präsidiums oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Ehrenmitglieder und der korporativen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Einzelmitglieder wird ersetzt durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitung oder im Internet und durch Aushang in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Präsidium sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, solange dem nicht widersprochen wird.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Präsidiums und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer und dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes zu unterzeichnen. Von dieser Niederschrift erhält jedes Präsidiums- und Vorstandsmitglied eine Ausfertigung. Allen Mitgliedern steht die Einsichtnahme in die Niederschrift offen.

§ 12 Aufgaben der Kreisversammlung

Der Kreisversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet über Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle

gestellt worden sind oder deren Behandlung die Kreisversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.

- (2) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
- (3) Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums und die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums.
- (4) Sie wählt den Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) auf Vorschlag des Präsidiums, stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (5) Sie wählt die nicht geborenen Mitglieder des Präsidiums (den Vorsitzenden des Präsidiums, die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums, den Justitiar) Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Wahlordnung des Landesverbandes Berliner Roten Kreuz e.V. zu beachten.
- (6) Sie wählt die Delegierten des Kreisverbandes für die Landesversammlung des Landesverbandes.
- (7) Sie entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes über Satzungsänderungen, Änderungen des (Verbands-) Kreisgebiets, über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt des Kreisverbandes aus dem Landesverband.
- (8) Die Kreisversammlung kann das Präsidium und den Vorstand bevollmächtigen, Satzungsänderungen, die von Behörden oder von übergeordneten Verbandsstufen im Rahmen der Eintragung gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 13 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht höchstens aus:

- a) dem Vorsitzenden des Präsidiums
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
- c) dem Justitiar
- d) dem Kreisverbandsarzt
- e) dem Kreisbereitschaftsleiter
- f) dem Kreisleiter Wasserwacht
- g) dem Kreisjugendleiter
- h) dem Kreisleiter der Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Der Kreisbereitschaftsleiter, Kreisleiter Wasserwacht, Kreisjugendleiter und der Kreisleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann einen Vertreter bestimmen.

(2) Ist eine Präsidiumsposition nicht besetzt, entscheidet das übrige Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. sind zu beachten.

- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen, die beratende Stimmen haben.
- (4) Der Vorstand und der Rotkreuzbeauftragte oder deren Stellvertreter sollen an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann das Präsidium einen Nachfolger bestellen, der das Amt mit beratender Stimme wahrnimmt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz sind zu beachten.

- (2) Präsidiumssitzungen finden bei Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Präsidiums und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums und der Vorstand erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Allen Mitgliedern steht die Einsichtnahme in die Niederschrift offen.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverbandsbereich unter Beachtung der Vorgaben des Landesverbandes und des Bundesverbandes.
- b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 18 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden des Präsidiums gem. § 16 Abs.7;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder (§ 18 Abs. 4);
- e) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- g) Entgegennahme der in § 19 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- h) Genehmigung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses zwecks Beschlussvorlage für die Kreisversammlung;
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Zustimmung zu den in § 19 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- l) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
- m) Festsetzung der Mitgliedsbeitrages nach § 6 Abs. 5;
- n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- o) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 24;
- p) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- q) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung;
- r) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- s) Berufung von Beisitzern mit beratender Stimme;

- t) Berufung des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes nach § 14 Abs. 1 Satz 5 mit beratender Stimme;
 - u) Einholung der Zustimmung des Landesverbandes und des Bundesverbandes bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 6;
 - v) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind;
- (2) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
- (3) Das Präsidium wacht darüber, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann es bei Bedarf Weisungen erteilen. Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Bundesverband des DRK verbindlich nach den §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder der Landesverband nach § 22 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes fassen.
- (4) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- (5) Der Kreisbereitschaftsleiter, der Kreisleiter Wasserwacht und der Kreisverbandsarzt haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem Jugendrotkreuz. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.

§ 16 Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums ist der Repräsentant des Kreisverbandes. Er vertritt diesen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs. 2.
- (2) Der Vorsitzende des Präsidiums koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Vorsitzende des Präsidiums und mit seinem Einverständnis die übrigen Mitglieder des Präsidiums kann die Bücher und Schriften, die Vermögensgegenstände sowie alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes prüfen. Er kann damit auch einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums kann Weisungen nach § 17 Abs. 1 erteilen.

- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Präsidiums des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 12 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.
- (6) Der Vorsitzende des Präsidiums und der Justitiar unterzeichnen die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorsitzende des Präsidiums kann gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums oder dem Justitiar den oder die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Vorsitzenden des Präsidiums nach § 14 Abs. 2 Satz 3 einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Vorsitzende des Präsidiums kann gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums oder dem Justitiar ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitglieds einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums nach den Absätzen 7 und 8 sind vom Vorsitzenden des Präsidiums beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 17 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Präsidiums bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Präsidiums soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Der Vorsitzende des Präsidiums hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Präsidium zu berichten und diese vom Präsidium bestätigen zu lassen.
- (2) Die Betroffenen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus ein oder zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes der Unterschrift beider Mitglieder des Vorstandes.
Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium in der Geschäftsanweisung nach § 15 Abs. 1 Buchstabe e) bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so wird eine Person vom Vorsitzenden des Präsidiums zum Sprecher ernannt. Diese Ernennung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge hat nach einheitlichen Vertragsbedingungen zu erfolgen. Es soll ein Musteranstellungsvertrag entworfen und verwendet werden. Die Vertragsbedingungen sollen den Üblichkeiten innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und der übertragenen Aufgaben sowie der gesellschaftlichen Stellung Rechnung tragen.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Kreisverbandes sein.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung des Vereinsvermögens
- b) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens
- c) Erstellung, Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
- d) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines
- e) Erstellung, Einhaltung und Überwachung einer Finanz- und Rücklagenordnung
- f) Erfüllung der steuerlichen Pflichten
- g) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer
- h) Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Der Vorstand hat weiter u. a.

- a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und dem Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen;
 - b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - c) über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden;
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen.
- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte
 - e) Gründung von und Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f);
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Vorsitzenden des Präsidiums und einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Interesse einer effizienten Verfolgung und Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes nach § 2 dieser Satzung kann das Präsidium mit Wirkung im Innenverhältnis in der Geschäftsanweisung nach Abs. 5 dem Vorstand generelle wie auch einzelfallbezogene Weisungen erteilen.
- (7) Beschlüsse, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder der Landesverband nach § 22 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandssprechers

- (1) Der Vorstandssprecher leitet die vom Kreisverband unterhaltene Kreisgeschäftsstelle und führt die Aufsicht über sie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 19 Abs. 4 Buchst. f).

- (2) Der Vorstandssprecher ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstandssprecher ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so gelten die Abs. 1 bis 3 für diese.

§ 21 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Es kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Beauftragter für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragter“). Ein Rotkreuzbeauftragter (Katastrophenschutz) und dessen Stellvertreter sowie ein Kreisverbandsarzt sind zu bestellen.
- (3) Ein Kreisjugendausschuss muss nach der Ordnung des Berliner Jugend-Rotkreuz gebildet werden.

§ 22 Wirtschaftsführung

- (1) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der Finanz- und Rücklagenordnung des Kreisverbandes. Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Regelungen der §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) als Bilanz (§§ 242 ff. HGB) aufzustellen und zu testieren. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesen gleichgestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (3) Der Kreisverband ist berechtigt, zweckgebundene Rücklagen zu bilden, um die Erfüllung seiner Aufgaben sowie die Sicherung seiner Einrichtungen zu gewährleisten, soweit dies nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist. Das Nähere regelt die Finanz- und Rücklagenordnung.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 23 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied (§ 6)
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet.so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,

- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V., solange der Landesverband keine eigene Schiedsordnung hat, durch diejenige des Bundesverbandes, geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Kreisverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 26 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 28.10.2005 in der geänderten Fassung vom 21.12.2006 ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am in Kraft.

Hiermit bestätigen wir, dass die Satzung die am 30.10.2010 in der Kreisversammlung beschlossenen Änderungen enthält und die Satzung im Übrigen so lautet, wie zuletzt beim Vereinsregister angemeldet.

Detlev Seidel
Geschäftsführender Vorstand